

Glaubensgemeinschaft Söhne und Töchter der Yggdrasil e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen: „Glaubensgemeinschaft Söhne und Töchter der Yggdrasil e. V.“ und hat seinen Sitz in: Apolda.
- Der Verein soll eingetragen werden im Vereinsregister des Amtsgerichtes Apolda.
- Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- Unsere Glaubensgemeinschaft ist eine religiöse Gemeinschaft und distanziert sich von jeder rechts- oder linksextremistischen Ideologie.

§ 2 Vereinszweck des Vereins

Die Glaubensgemeinschaft Söhne und Töchter der Yggdrasil e. V. verfolgt den Zweck, den germanisch / nordischen Götterglauben zu wahren, zu pflegen und im Einklang mit der Natur zu praktizieren. Darüber hinaus soll eine Plattform zum Erfahrungs- und Informationsaustausch eingerichtet werden.

Der Vereinszweck soll im Besonderen verwirklicht werden mittels:

- Betrieb eines Internetportals
- Zur Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Vereinszwecke
- Durchsetzung von Rechten

Zum Zwecke umfassender Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Vereinsaufgaben auch die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Vereinen und gleichartigen Zusammenschlüssen zwecks optimalen Informationsaustausch.

Der Verein Glaubensgemeinschaft Söhne und Töchter der Yggdrasil e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt die Förderung der Religion.

Die Söhne und Töchter der Yggdrasil e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Symbole und Feiertage:

Sichtbare Zeichen

- die Irminsul / Yggdrasil
- der Thorhammer in seinen verschiedenen Ausführungen (mit und ohne Runen, mit und ohne bildlichen Götterdarstellungen)

Das ältere Futhark dient als Schutzzeichen und zur Orakelkunde.

Feiertage

- *Julfest beginnend mit der Wintersonnenwende und dem nachfolgenden zwölf Rauh Nächten* -> zu Ehren Odin`s, Frey und Frigg
- *Hartung / Perschtenfes* -> zu Ehren der Schöpfungsgötter Odin, Hönir & Loki
- *Mitwinteropferfest* -> zu Ehren Thor`s
- *Disenopferfest* -> zu Ehren der Ahnen zur Tag- und Nachtgleiche
- *Ostarafest* -> Frühlingsfest
- *Beltanefest* -> Begrüßung des Sommer`s
- *Hohe Maien* -> Fruchtbarkeitsfest zu Ehren Odin und Frigg
- *Sommersonnenwende*
- *Ernting* -> Bittopfer an Thor für gute Ernte
- *Herbstopferfest* -> zu Ehren Thor, Sif und Frey
- *Samhaim* -> Totenfest für die Ahnen

Wintersonnenwende / Julfest 21. Dezember

Die Wintersonnenwende wird im Kreis der Glaubensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Essen und Gesängen aus der Edda (vergleichbar mit den christlichen Gesangsbüchern) und Opfergaben in Form von Speisen, Getränken und Kräutern an alle Götter am rituellen Feuer geopfert. Persönliche Opfergaben an einzelne Götter, dem sich das einzelne Mitglied besonders verbunden fühlt, folgen dann.

Am Ende der Feierlichkeiten begeben sich die Glaubensmitglieder in die persönliche Kontemplation. (beschauliche, nicht mit praktischem Handeln verbundene Betrachtung religiöser Inhalte, insbesondere die Versenkung in die Gottheiten selbst. Ähnlich wie das stille Gebet im Christentum.) In unserem Sprachkontext bedeutet das Zwiesprache mit den Göttern zu halten.

Die Heiligen 12 Rauh Nächte 24. Dezember bis 6. Januar

Mit dem Beginn der Rauh Nächte werden alle Räumlichkeiten (Wohnung, Haus, Ställe, Scheunen, Heiligtümer) mit einer Mischung aus heimischen Kräutern beweihräuchert. Die Rauh Nächte werden im Kreis der Familie verbracht. In dieser Zeit ruht jegliche Arbeit und wird zur persönlichen Kontemplation genutzt.

Hartung (abhängig von dem Mondkalender)

Opferfest für die Schöpfungsgötter Odin, Hönir und Lodur. Geopfert werden Speisen und Getränke mit anschließender Kontemplation. Hartung wird im Kreis der Familie gefeiert.

Ostarafest

(Frühlingsanfang Tag- und Nachtgleiche, richtet sich nach der ersten Vollmondnacht im März)

Hier werden die ersten Pflanzen ausgesetzt bzw. gesät um symbolisch den Frühling zu begrüßen und um eine reiche Fruchtbarkeit zu bitten. Im Anschluß wird am rituellen Ostarafeuer mit einem gemeinsamen Essen das Frühjahr gefeiert. Dabei werden Fruchtbarkeitszöpfe (Gebäck) geopfert.

Beltane (Walpurgis) Siegesfest der Sonne

Beltane ist das Fest des Lebens, der Fruchtbarkeit, der Vereinigung, der Zeugung und des Sieges der Sonne und des Sommers über den Winter. Gleichzeitig gilt es auch als Fest der „heiligen Hochzeit“ der Brautwerbung Odins um Frigg. Das Fest wird mit einem gemeinsamen Mahl aus Met, Wild und Gesängen aus der Edda gefeiert. Der nachfolgende Tag wird in gemeinsamer Kontemplation verbracht.

Sommersonnenwende 21. Juni

Die Sommersonnenwende symbolisiert die Nahtstelle zwischen den Welten, in der sowohl die Götter als auch die Naturgottheiten den Menschen nahe treten.

Am rituellen Sommersonnenwendfeuer wird mit Tänzen, Gesängen, der Befragung des Runen Orakels und einem Blöt (Bittopfer bestehend aus Speisen, Getränken, Kräutern und persönlichen Opfern) gefeiert.

Ernting (Erntedankfest)

Ernting beginnt mit einer stillen Kontemplation und einer Danksagung an die Götter Thor, Sif und Frey für die erfolgreiche Ernte. In einem gemeinsamen Essen und einem Dankopfer (bestehend aus frisch geernteten Obst, Gemüse, Getreide und Met) wird der Tag mit Gesängen gefeiert.

Samhain

Samhain findet in der Nacht vom 31. Oktober auf den 1. November statt. Es ist das Totenfest, an denen man den Ahnen gedenkt. Zu Samhain öffnet sich die Totenwelt und die Geister der Ahnen erwachen. Sie wandeln durch Midgard (die Erde), um ihre Verwandten zu besuchen. Um ihnen den Weg zu leiten stellt man Lichter in den Fenstern auf und stellt ihnen Kleinigkeiten zum Essen bereit. Samhain findet ausschließlich im Kreis der Familie statt.

§ 4 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die keiner anderen Glaubensgemeinschaft / Religion angehören.

a) ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt ausnahmslos durch schriftlichen Antrag an den Verein und wird durch Beschluss des Vorstandes in Vollzug gesetzt. Der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit ergehen.

b) Ehrenmitglieder / Fördermitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden. Hierbei sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die sich Verdienste bei der Unterstützung der Vereinsziele erworben haben. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Zum Fördermitglied kann jeder ernannt werden, der in nicht unerheblichem Umfang dem Verein finanzielle Mittel zukommen lässt. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Aufnahmen von Ehren- und Fördermitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Gemeinsame Bestimmungen

Die Mitgliedschaft erlischt alternativ durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Kalenderjahres,
- b) Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Wort und Tat, namentlich Äußerungen oder (und) Aktivitäten, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, Verrat von Vereinsgeheimnissen aller Art usw. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich zu informieren. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu dem vom Vorstand angekündigten Beschluss Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt mit Absendung der Information über den drohenden Ausschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet,
- c) durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied auf die zweite Mahnung der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags diesen nicht entrichtet,
- d) Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,00 EUR.

Fördermitglieder können den Verein nach eigenem Ermessen finanziell unterstützen.

Der Vorstandsvorsitzende kann einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag erlassen.

Für die Dauer gültiger Mitgliedschaft scheidet eine unmittelbare Mitgliederhaftung für Vereinsverbindlichkeiten aus.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Pressesprecher. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder allein vertretungsberechtigt.
- b) der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied soll schwerpunktmäßig einen Arbeits- und Verantwortungsbereich im Vorstand übernehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder zu treffen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und erlangt die Vorstandseigenschaft frühestens mit Annahme der Wahl.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail mindestens 14 Tage vor dem geplanten Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung soll am Sitz des Vereins stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Grund des Beschlusses des Vorstands auch an einem anderen Ort innerhalb Deutschlands stattfinden.

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung soll einberufen werden:

- regelmäßig einmal jährlich zum 21.06. eines Jahres
- in den durch diese Satzung bestimmten Fällen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies mittels eingeschriebenen Briefes spätestens 14 Tage vor dem geplanten Versammlungstermin verlangen.

Bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung ist für den Fall, dass eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, zu einer weiteren Versammlung einzuladen (Eventualeinladung), die am gleichen Tag zu einer späteren Stunde stattfinden soll. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; es entscheidet dann die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Tagesordnung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss die gleiche sein, wie bei der vorhergehenden Versammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:

- Erlass einer Beitragsordnung (§ 5)
- Wahl des Vorstandes (§ 6)
- Entlassung des Vorstandes
- Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 4)
- Auflösung des Vereins (§ 11)

§ 9 Entscheidungen Mitgliederversammlung

Entscheidungen der Mitgliederversammlung kommen durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Wahl zustande, sofern durch Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist und werden mit der Protokollierung durch den Schriftführer wirksam.

Es werden schriftlich festgehalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Name des Protokollführers
- Name des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Art der Abstimmung
- Angabe der gestellten Anträge
- Abstimmungsergebnis

Bei Wahlen:

- Genaue Personalien des Gewählten und die vollständige Anschrift
- Angaben über die Annahme der Wahl

- Unterschrift des Protokollführers

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Mitglieder des Vereins haben sich bei den Abstimmungen in den entsprechenden Gremien der Stimme zu enthalten, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht oder weil sie anderweitig Interessen hinsichtlich des Gegenstandes der Beschlussfassung wahrnehmen. In der Mitgliederversammlung haben Förder- und Ehrenmitglieder ein Anhörungsrecht.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur von mindestens drei Viertel der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

§ 12 Sonstiges

Es wurde beschlossen, ein Waldgrundstück zu pachten oder zu kaufen, um einen religiösen Ort bzw. ein Heiligtum zu schaffen. An dieser heiligen Stätte sollen die Feiertage der Glaubensgemeinschaft stattfinden und gleichzeitig als Ort der gemeinsamen und persönlichen Kontemplation zu dienen.

Der Erwerb des Waldgrundstückes (Pacht oder Kauf) richtet sich nach den Angeboten und erfordert einer gesonderten Versammlung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Sollten Teile dieser Satzung nichtig oder vernichtbar werden, ob aus tatsächlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen, so hat das auf die Geltung des Satzungsrestes keinen Einfluss.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

Der Vorstand darf z. B. Durchführungsbestimmungen, Geschäfts- und Benutzerordnungen erlassen. Dazu ist keine Registereintragung erforderlich.

Die Satzung wurde am 15.12.2018 errichtet.

Die Satzung wurde am 20.06.2019 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2019 aktualisiert